

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Otto (GmbH & Co KG) sowie deren Konzerngesellschaften

- 1. Geltung**  
1.1 Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen sind maßgebend für Aufträge, die von der Otto (GmbH & Co KG) oder einer ihrer Konzerngesellschaften (nachfolgend AUFTRAGGEBER) erteilt werden. Die folgenden Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, der AUFTRAGGEBER hätte diesen Bedingungen ausnahmsweise schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Nebenabreden sind grundsätzlich schriftlich abzufassen. Auf mündlich getroffene Vereinbarungen kann sich eine Partei nur berufen, wenn die Vereinbarung von mindestens einer Partei unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 48 Stunden schriftlich bestätigt worden ist. Soll eine schriftliche Vereinbarung nachträglich abgeändert werden, muss in der schriftlichen Bestätigung hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- 1.3 Es gilt der Code of Conduct für Dienstleistungen und Nicht-Handelsware in seiner jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter: <http://ottogroup.com/de/verantwortung/Dokumente/Code-of-Conduct.php>.

- 2. Erfüllungsort und Transport**  
Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, die bestellte Leistung entsprechen den Vorgaben im Auftrag an dem in diesem bezeichneten Leistungsort zu erbringen bzw zu liefern.
- 3. Verpackung und Kennzeichnung**  
Ohne besondere Anweisung sind Auszeichnung, Verpackung und der Versand der Ware in versandspezifischer Weise und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmen. Bei Prämiensartikeln hat die Auszeichnung, Verpackung und der Versand der Ware stets und unbedingt nach den Verpackungs- und Versandanweisungen des AUFTRAGGEBERS zu erfolgen.
- 4. Rechnungsverteilung**  
Rechnungen von AUFTRAGNEHMERN aus der Bundesrepublik Deutschland sind dem AUFTRAGGEBER in einfacher, von AUFTRAGNEHMERN aus dem Ausland in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Auftragsnummer bzw. Lieferantenkennziffer an die vom AUFTRAGGEBER bezeichnete Abteilung zu übersenden. Teilrechnungen werden nur anerkannt, wenn diese Abrechnungsweise für den Auftrag ausdrücklich vereinbart wurde. Erfolgt eine Lieferung an verschiedene Lieferanschriften, so sind dafür getrennte Rechnungen auszustellen. Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein, jedoch keine Originalrechnung beizufügen. Es dürfen auf einer Rechnung nur Artikel einer Einkaufsabteilung fakturiert werden. Die Rechnungen müssen folgenden Bezug zur Bestellung wiedergeben: AUFTRAGNEHMER-Kennziffer, AUFTRAGGEBER-Bestellnummer, AUFTRAGGEBER-Auftragsdatum, handelsübliche Warenbezeichnung, Menge, Positionsnummer, AUFTRAGGEBER-Einkaufsabteilung und Leistungsort bzw Lieferadresse. Rechnungen, die nicht den vorstehenden Bezug zur Bestellung aufweisen oder nicht den formalen Anforderungen des § 14 UStG entsprechen, gelten als beim AUFTRAGGEBER nicht eingegangen und sind auf Aufforderung neu durch den AUFTRAGNEHMER auszustellen.

- 5. Leistungsfristen**  
5.1 Alle Leistungsfristen sind verbindlich. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, den AUFTRAGGEBER unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Leistungsfrist nicht eingehalten werden kann. Das Unterbleiben einer Mitwirkungshandlung des AUFTRAGGEBERS ist allein dann für die Feststellung des Verzuges von Bedeutung, wenn der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER zu deren Durchführung angemahnt hat.
- 5.2 Ist der AUFTRAGNEHMER in Verzug, so stehen dem AUFTRAGGEBER die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, nach vorheriger vergeblicher angemessener Fristsetzung Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Der AUFTRAGGEBER ist in diesem Falle insbesondere berechtigt, Deckungskäufe zu tätigen und den AUFTRAGNEHMER mit den Mehrkosten zu belasten.
- 5.3 Verspätet eingehende Lieferungen/Leistungen kann der AUFTRAGGEBER durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem AUFTRAGNEHMER akzeptieren. Für diesen Fall bleibt die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens sowie die Geltendmachung der Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Ware vorbehalten.
- 5.4 Der AUFTRAGGEBER behält sich vor, verfrüht eingehende Lieferungen zurückzusenden. Verzichtet der AUFTRAGGEBER im Einvernehmen mit dem AUFTRAGNEHMER auf eine Rücksendung, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, dem AUFTRAGNEHMER mit den Lagerkosten zu belasten.
- 5.5 Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, die Leistung vor der vereinbarten Zeit zu bewirken.
- 5.6 Zahlungsverpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS im Zusammenhang mit einer Auftragserteilung durch den AUFTRAGGEBER sind stets sofort fällig.

- 6. Vertragsstrafe**  
6.1 Im Falle einer Terminüberschreitung, die der AUFTRAGNEHMER zu vertreten hat, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Vergütung (netto) pro Arbeitstag, jedoch höchstens 5 % insgesamt zu verlangen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.
- 6.2 Der AUFTRAGGEBER muss nach Annahme einer verspäteten Leistung die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
- 6.3 Werden die Vertragsstrafe einvernehmlich geändert, so gilt auch für diese neu festgelegten Termine die vorher genannte Vertragsstrafe.
- 7. Abtretungsverbot**  
Die Abtretung von Ansprüchen gegen den AUFTRAGGEBER ist unzulässig. Für die Abtretung von Geldforderungen gilt jedoch § 354 a HGB.

- 8. Zahlung**  
8.1 Zahlungen erfolgen grundsätzlich nach den im Auftrag genannten Bedingungen und ausnahmslos nur nach Eingang der Leistung des AUFTRAGNEHMERS.
- 8.2 Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Forderungen gegen den AUFTRAGNEHMER mit Forderungen des AUFTRAGNEHMERS gegen den AUFTRAGGEBER zu verrechnen.
- 8.3 Die Zahlungsfrist ist mit der Absendung des Zahlungsmittels oder der Ertelung eines Zahlungsauftrages an die Bank eingehalten. Zahlungen- und Skontofristen beginnen erst, wenn die in Rechnung gestellte Leistung vollständig sowie die ordnungsgemäße Rechnung beim AUFTRAGGEBER eingegangen ist.
- 8.4 Die Bezahlung von Rechnungen erfolgt ohne Prädiz für die nachträgliche Geltendmachung von Rechten. Insbesondere wird durch eine Zahlung weder eine Zahlungsverpflichtung noch die Bestellung der Leistung oder deren Vollständigkeit oder Mängelfreiheit anerkannt.
- 8.5 Zahlungsverpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS im Zusammenhang mit einer Auftragserteilung durch den AUFTRAGGEBER sind sofort fällig.

- 9. Mindestlohn**  
9.1 Der AUFTRAGNEHMER garantiert, dass der seinen Beschäftigten gezahlte Lohn der Höhe nach mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn entspricht und sämtliche sich aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) ergebenden Verpflichtungen von ihm eingehalten werden.
- 9.2 Der AUFTRAGNEHMER garantiert, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.
- 9.3 Für den Fall, dass der AUFTRAGNEHMER Subunternehmer zur Erfüllung dieses Vertrages beauftragt (= Unterbeauftragung), wird er diese Subunternehmer ebenfalls schriftlich verpflichten, die Bestimmungen des MiLoG einzuhalten und die Einhaltung durch geeignete Maßnahmen überprüfen bzw. sicherstellen. Auf erstes Anfordern ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, die beauftragten Subunternehmer zu benennen. Der AUFTRAGNEHMER behält sich ausdrücklich das Recht vor, jederzeit für die Zukunft die Unterbeauftragung von einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des AUFTRAGGEBERS abhängig zu machen.
- 9.4 Der AUFTRAGNEHMER garantiert, dass der AUFTRAGGEBER selbst oder von ihm autorisierte Dritte berechtigt ist bzw sind, die Einhaltung der sich aus dem MiLoG ergebenden gesetzlichen Pflichten durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen. Hiervon ist insbesondere die Pflicht des AUFTRAGNEHMERS umfasst, den AUFTRAGGEBER auf erstes Anfordern stichprobenartig anonymisierte Gehaltsabrechnungen seiner Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.
- 9.5 Sollte der AUFTRAGGEBER aufgrund von Verstößen gegen das MiLoG durch den AUFTRAGNEHMER oder dessen Subunternehmer von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER vollumfänglich freistellen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst auch Ordnungs- und Bußgelder sowie Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. Für den Fall, dass dem AUFTRAGGEBER abtretbare Schadensersatzansprüche gegen Dritte aus der Inanspruchnahme wegen eines Verstoßes gegen das MiLoG zustehen, wird er diese - in Höhe der tatsächlich erfolgten Freistellung - an den AUFTRAGNEHMER abtreten. Etwaig vereinbarte Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung.
- 9.6 Verstößt der AUFTRAGNEHMER oder ein vom AUFTRAGNEHMER eingesetzter Subunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

- 10. Konzernverrechnungsklausel**  
Stehen dem AUFTRAGGEBER keine aufrechenbaren Forderungen in Höhe der Forderung des AUFTRAGNEHMERS gegen diesen zu, so ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, mit Forderungen anderer zum Otto Konzern gehörenden Unternehmen (insb. Ambria GmbH, baumarkt direkt GmbH & Co KG, Baur Versand (GmbH & Co KG), BFS Baur Fulfillment Solutions GmbH, bonprix Handelsgesellschaft mbH, bonprix Retail GmbH, CREATION L Handelsgesellschaft mbH, empirecom KG, GSG Gastro Service GmbH, Handelsgesellschaft Heinrich Heine GmbH, Hermes Fulfillment GmbH, Josef Witt GmbH, Otto (GmbH & Co KG), SCHWAB VERSAND GmbH, Sieh al! Handelsgesellschaft mbH, SportScheck GmbH) aufzurechnen. Ebenso sind die zum Otto Konzern gehörenden Unternehmen berechtigt, gegen Forderungen des AUFTRAGNEHMERS mit Forderungen des AUFTRAGGEBERS aufzurechnen.

- 11. Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bei Warenlieferungen**  
Die Frist zur Anzeige von Warenmängeln (§ 377 HGB) ist gewahrt, wenn der AUFTRAGGEBER die Mängelrüge innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung des Mangels an den AUFTRAGNEHMER abgesandt hat, es sei denn, eine längere Frist sei angemessen. Maßgeblich ist der Tag der Absendung der Mängelrüge.

- 12. Gewährleistung/Haftung/Ver sicherung**  
12.1 Soweit vertragliche oder gesetzliche Pflichten nicht eingehalten werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Haftung auf Ersatz des Schadens gemäß §§ 241 Abs. 2 und 280 BGB; weitergehende Ansprüche/ Rechte sind nicht ausgeschlossen.
- 12.2 Die Entgegennahme der Leistung durch den AUFTRAGGEBER gilt nicht als Billigung der Leistung des AUFTRAGNEHMERS. Ist die Leistung des AUFTRAGNEHMERS mangelhaft, so hat der AUFTRAGGEBER die gesetzlichen Mängelansprüche (insbesondere aus §§ 437 ff. BGB). Diese Rechte umfassen insbesondere das Recht, auf Wahl des AUFTRAGGEBERS, die Lieferung mangel freier Lieferungen/Leistungen zu verlangen, Nachbesserung (durch den AUFTRAGNEHMER, einen Dritten auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS oder gegebenenfalls durch den AUFTRAGGEBER selbst) vornehmen zu lassen und nach Ablauf einer angemessenen Frist, soweit diese nicht entbehrlich ist, die Mängelbeseitigung von einem Dritten oder durch den AUFTRAGGEBER auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS vorzunehmen, den Rücktritt zu erklären, den Kaufpreis zu mindern (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadensersatz statt der Leistung oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
- 12.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, dann stehen die weitergehenden Rechte/Ansprüche auf Rücktritt und auf Ersatz des Schadens statt der Leistung dem AUFTRAGGEBER ohne weitere Fristsetzung zu.
- 12.4 Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung/Auslieferung der Lieferung/Leistung.
- 12.5 Die Verjährungsfrist für Rechtsmängeln beträgt entsprechend § 195 BGB drei Jahre ab Kenntnis und Kennenmüssen, höchstens jedoch 10 Jahre ab Ablieferung.
- 12.6 Längere gesetzliche Verjährungsfristen werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.
- 12.7 Für im Wege der Nachlieferung durch den AUFTRAGNEHMER neugefertigte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, soweit der AUFTRAGNEHMER nicht erkennbar aus Kulanz gehandelt hat.
- 12.8 Der AUFTRAGNEHMER haftet für alle von ihm bzw. seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden unbegrenzt. Der AUFTRAGNEHMER hat den AUFTRAGGEBER vom Eintritt eines Schadens unverzüglich zu benachrichtigen und durch das Führen entsprechender Unterlagen und Listen sicherzustellen, dass in einem Schadensfall der Umfang der beschädigten oder vernichteten Arbeiten vollständig nachgewiesen werden kann.

- 12.9 Dem AUFTRAGNEHMER obliegt es, seine fertigestellten Leistungen vor Übergabe an den AUFTRAGGEBER sowie alle ihm vom AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellten Unterlagen, Arbeitsmaterialien und Datenträger während der Ausführung des Auftrages vor Schäden aller Art auf eigene Kosten zu schützen und zu versichern.
- 13. Nutzungsrechte**  
Der AUFTRAGNEHMER räumt dem AUFTRAGGEBER an im Rahmen des Auftrages erstellten Werken und Teilen derselben, für die Urheberrechtsschutz oder sonstiger gewerblicher Rechtsschutz bestehen, das ausschließliche, räumliche, zeitliche und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese zu verbreiten, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu übertragen oder in sonstiger Weise zu verwenden und Unterlizenzen zu erteilen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, die folgenden Nutzungsrechte:  
- das Recht zur Digitalisierung, die digitalisierte, elektronische und analoge Speicherung in Speichermedien aller Art,

- Speicherung in Datenbanken, einschließlich digitalisierter und elektronischer Datenbanken sowie zur Aufzeichnung auf Bild- und Tonträgern aller Art;
- das Recht zur Aufzeichnung, zur Vermilgung, zur vollständigen und teilweisen Vervielfältigung und Verbreitung der Werke in allen körperlichen Festlegungen, insbesondere in allen Print-Medien (Katalogen, Prospekten, Werbe-, Verkaufsförderungs- und PR-Mitteln, etc.) und Daten- und Bildträger sowie in allen unkörperlichen Formen (insbesondere Online, Social Media, Blogs, interaktives Fernsehen, Video on Demand, SMS und sonstigen Formen der Telekommunikation und unkörperlichen Übertragung von Bild und Texten);
- das Recht, das Werk ganz oder teilweise zu bearbeiten und umzugestalten, auch unter Einsatz digitaler Hilfsmittel zu verändern, in andere Werkformen zu übersetzen oder mit anderen Werken zusammenzufassen sowie das Recht, Änderungen der Urheberzeichnung vorzunehmen;
- das Einverständnis gilt zugleich für die mit dem AUFTRAGGEBER verbundenen Unternehmen bzw. Beteiligungsgesellschaften sowie für Dritte, die im Einverständnis vom AUFTRAGGEBER handeln. Das Einverständnis umfasst auch die redaktionelle Berichterstattung;
- die für die Bearbeitung der Aufträge vom AUFTRAGGEBER bereitgestellten und dem AUFTRAGNEHMER hergestellten vorbereiteten Unterlagen sind als Eigentum vom AUFTRAGGEBER geheim zu halten und werden dem AUFTRAGGEBER nach Anforderung kostenlos ausgehändigt;
- Der AUFTRAGNEHMER haftet, ohne dass es auf ein Verschulden ankommt, dass keine Rechte Dritter (Urheberrecht, Patente, Gebrauchsb- und Geschmacksmuster, Warenzeichen, Lizenzen, Ansprüche aus dem Wettbewerbsrecht u.a.) durch seine Leistungen verletzt werden und nicht gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstoßen wird. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, dem AUFTRAGGEBER sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen von jeder Inanspruchnahme Dritter freizuhalten und den darüber hinausgehenden Schaden einschließlich entgangenen Gewinn zu ersetzen;
- Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche aus Schutzrechten des AUFTRAGNEHMERS oder Dritter abgegolten.

### 14. Wettbewerbsklausel

- 14.1 Bei Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen oder bei Beteiligungen an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Festlegung von Preisempfehlungen, hat der AUFTRAGNEHMER (unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens) 10% der Nettosumme an den AUFTRAGGEBER zu zahlen.
- 14.2 In den unter Ziff. 14.1 genannten Fällen ist der AUFTRAGGEBER zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt. Der AUFTRAGNEHMER hat dem AUFTRAGGEBER alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom dem Vertrag entstehen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pauschale gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 14.3 Der AUFTRAGNEHMER hat den AUFTRAGGEBER über das Eintreten der unter Ziffer 14.1 genannten Fälle unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### 15. Schweigepflicht, Datenschutz

- 15.1 Der AUFTRAGNEHMER ist zur strengsten Verschwiegenheit hinsichtlich aller mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Daten und Unterlagen sowie aller ihm aufgrund seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet. Diese Verpflichtung wird er an Mitarbeiter und Subunternehmer weitergeben. Bei Nichtbeachtung trägt er den daraus entstehenden Schaden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Im Fall der Zuwiderhandlung ist der AUFTRAGNEHMER zum Schadensersatz verpflichtet. Darüber hinaus ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, den Auftrag unbeschadet sonstiger Rechte fristlos zu kündigen.
- 15.2 Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet seine zur Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und insbesondere auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten trifft er geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach § 9 BDSG.

### 16. Konzernklausel

16. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, die Leistung an verbundene Unternehmen weiterzuliefern bzw. durch diese nutzen zu lassen. Die Haftung des AUFTRAGNEHMERS bleibt davon unberührt.

### 17. Umweltschutz

17. Der AUFTRAGNEHMER berücksichtigt die Umweltleitlinien des AUFTRAGGEBERS. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung die geltenden Umweltschutzvorschriften einzuhalten.

### 18. Kriminelle und verfassungsfeindliche Organisationen

18. Der AUFTRAGNEHMER sichert zu, keinerlei geschäftliche oder sonstige Verbindungen mit Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen zu unterhalten. Insbesondere stellt der AUFTRAGNEHMER durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Umsetzung der EG-Verordnungen Nr. 2580/2001 und 881/2002 im Rahmen seines Geschäftsbetriebes sicher.

### 19. Schutzklausel

19. Der AUFTRAGGEBER steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Falle einer Inanspruchnahme des AUFTRAGGEBERS von Dritten wegen einer solchen Verletzung, hat der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER von allen Ansprüchen freizustellen und sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu tragen.

### 20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

20. Gerichtsstand bestimmt sich, sofern der AUFTRAGNEHMER Kaufmann ist, nach dem Sitz des AUFTRAGGEBERS. Der AUFTRAGGEBER ist jedoch berechtigt, den AUFTRAGNEHMER auch an dessen Sitz zu verklagen. Rechtsbeziehungen beurteilen sich ausschließlich nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nach der Maßgabe, dass das UN-Kaufrecht (UNCITRAL, CISG) keine Anwendung findet.

### 21. Salvatorische Klausel

21. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Regelung wird diese durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlich angestrebten Erfolg der unwirksamen Regelung möglichst nah kommende wirksame Regelung ersetzt.